

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Notfallbetreuung bei Unfall und Krankheit VWG

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

I Vertrag

1. Zweck und Leistungen

1. Wir übernehmen für die in der Police aufgeführten Personen die Kosten für die in den Zusatzbedingungen (ZB) aufgeführten Betreuungsleistungen bei Unfall und Krankheit in Notfallsituationen.

2. Allgemeine Begriffe

1. Für die Begriffe Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitsunfähigkeit und Invalidität gelten die Definitionen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, Art. 3 bis 8) und für unfallähnliche Körperschädigungen sowie für Wagnisse das Gesetz über die Unfallversicherung (UVG, Art. 6 und Art. 39).
2. Die Notfallbetreuung kann nicht sistiert werden.

3. Leistungserbringer

Als Leistungserbringer gelten, sofern in den Zusatzbedingungen (ZB) nichts anderes vorgesehen ist, die von Visana akkreditierten Unternehmen. Visana ist berechtigt, die Liste der akkreditierten Unternehmen jederzeit zu aktualisieren.

4. Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

Wir erbringen keine Leistungen bei:

- Unruhen, kriegerischen Handlungen und Ereignissen; ausländischem Militärdienst; Terrorakten; Erdbeben oder Meteoriteneinschlägen; Flugzeugentführungen; Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie.
- Durch die versicherte Person vorsätzlich begangenen Verbrechen und Vergehen, insbesondere bei Fahren im fahruntfähigen Zustand gemäss Art. 91 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) unter Berücksichtigung der geltenden Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (Verordnung SR 741.13).
- Beteiligungen an Raufereien oder Schlägereien, es sei denn, die versicherte Person sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für eine Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden.
- Wagnissen
- Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen irgendwelcher Art sowie beim Training dazu
- Absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses durch die versicherte oder eine andere anspruchsberechtigte Person.
- Verursachung des Schadenfalls infolge Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit.
- Selbstverstümmelung oder Versuch zur Selbsttötung

2. Ausgeschlossen sind ebenfalls:

- Betreuungskosten aus Krankheits- und Unfallfolgen, die beim Vertragsabschluss schon bestanden haben oder für die ein Vorbehalt besteht.
- Betreuungskosten aus kosmetischen Behandlungen, Operationen und deren Folgen.
- Betreuungskosten aus Selbstverstümmelung oder Versuch zur Selbsttötung.
- Betreuungskosten wegen experimenteller Therapieformen und Lifestyle-Präparate.

5. Subsidiarität und Regress

1. Wir erbringen unsere Leistungen im Nachgang zu denjenigen der Sozialversicherungen. Leistungen aus dieser Versicherung gehen Haushaltshilfe aus anderen Zusatzversicherungen bei Visana Versicherungen AG vor. Die Leistungspflicht der anderen Zusatzversicherungen beginnt, sobald die Leistungspflicht der Notfallbetreuung erschöpft ist. Die Leistungen der Notfallbetreuung werden nicht an den Leistungsumfang der anderen Zusatzversicherungen angerechnet.
2. Sind für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen oder Dritte leistungspflichtig, so muss dies der Visana Versicherungen AG angezeigt werden.
3. Ist ein Sozialversicherer leistungspflichtig und haben wir Vorleistungen erbracht, so entsteht in diesem Umfang Ihnen bzw. dem Sozialversicherer gegenüber ein Rückforderungsrecht. Sie verpflichten sich, Ihr Einverständnis zur direkten Verrechnung mit den Leistungen des Sozialversicherers zu erteilen.
4. Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte sind uns abzutreten.
5. Verzichten Sie Dritten gegenüber auf Leistungen, entfällt in diesem Umfang unsere Leistungspflicht.

6. Beginn und Ende

1. Die Deckung aus dem Versicherungsvertrag beginnt nach erfolgter Gesundheitsprüfung ab demjenigen Datum, das wir Ihnen mit der Bestätigung der Versicherungsdeckung mitteilen.
2. Der Vertrag besteht, solange die versicherte Person ihren Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in der Schweiz hat.
3. Die Versicherung endet mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Die Versicherung kann bis längstens zum 70. Altersjahr weitergeführt werden. Der entsprechende Nachweis der Erwerbstätigkeit ist jährlich zu erbringen, ansonsten wird die Versicherung aufgehoben.
4. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages erlöschen sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen (vorbehaltlich periodischen Leistungsverpflichtungen im Sinne von Art. 35c VVG).
5. Die Versicherung erlischt durch Tod der versicherten Person oder Aufhebung des Vertrages.

7. Kündigungsmöglichkeiten

1. Sie können Ihren Vertrag nach ununterbrochener einjähriger Versicherungsdauer unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.
2. Wenn Sie von Ihrem Kündigungsrecht nicht Gebrauch machen, läuft der Vertrag um ein Jahr weiter. Die Visana Versicherungen AG verpflichtet sich, den Vertrag nach Ablauf der in der Police genannten Vertragsdauer weiterzuführen.
3. Die Verpflichtung zur Weiterführung des Vertrages entfällt bei absichtlicher Herbeiführung eines versicherten Ereignisses, oder wenn sich die versicherte Person des versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges schuldig gemacht hat.
Die Visana Versicherungen AG teilt den Verzicht auf die Weiterführung des Vertrages innerhalb von einem Monat seit Kenntnis der absichtlichen Herbeiführung des Ereignisses oder des versuchten oder vollendeten Versicherungsbetrugs mit. Der Vertrag wird auf Ende des der Mitteilung (Postaufgabe) folgenden Monats aufgehoben.
4. Sie können diese Versicherung nach jedem Krankheitsfall oder Unfallereignis, für welches die Visana Versicherungen AG eine Leistung erbringt, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Leistung kündigen. Die Haftung der Visana Versicherungen AG erlischt 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde.
5. Bei Änderungen im Vertragsverhältnis (vgl. dazu Ziffer 11 dieser AVB) haben Sie das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Kalendersemesters zu kündigen (ausgenommen ist die Anpassung der Visana-eigenen Listen). Unterlassen Sie eine solche Kündigung, haben Sie der Änderung zugestimmt.
6. Bei einer Prämienanpassung infolge Altersgruppenwechsel.
7. Aus wichtigem Grund gemäss Art. 35b VVG.

Kündigungsmöglichkeiten durch Visana:

Visana hat kein Kündigungsrecht auf Vertragsablauf bzw. im Schadenfall. Vorbehalten bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäss Art. 35b VVG.

II Prämien

8. Modalitäten und Zahlungstermine

1. Die Prämien werden für die Altersgruppe 19 bis 25 nach Effektivalter und ab der Altersgruppe 26 nach Eintrittsalter berechnet.
2. Ab 26 Jahren bestehen die folgenden Eintrittsaltersgruppen:
 - 26 - 30
 - Ab 31 Jahren sind die Tarife in 5-Jahres-Gruppen gegliedert (31 - 35, 36 - 40 usw.)
 - Die letzte Altersgruppe wird mit 66 Jahren erreicht
3. Der Altersgruppenwechsel vom Effektivalterstarif in den Eintrittsalterstarif tritt per 1.1. des Jahres in Kraft, in welchem Sie 26jährig werden. Visana teilt Ihnen die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich mit. Sie haben daraufhin die Möglichkeit, die betroffene Versicherung bis zum letzten Tag vor Inkrafttreten der neuen Prämie zu kündigen. Unterlassen Sie eine solche Kündigung, haben Sie der neuen Prämie zugestimmt.
4. Die Fälligkeit der Prämien und die Zahlungsfrist entnehmen Sie der Police. Die Prämien können monatlich, zweimonatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden. Bei halbjährlicher oder jährlicher Zahlungsweise gewährt die Visana Versicherungen AG Skonti.

9. Rückerstattung bereits bezahlter Prämien

1. Wurde die Prämie für eine bestimmte Vertragsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund aufgehoben, bezahlt Ihnen die Visana Versicherungen AG jene Prämien zurück, welche für die dem Eintritt des Aufhebungsgrundes folgende Zeit bezahlt wurden.
2. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Vertrag zum Zeitpunkt weniger als ein Jahr in Kraft war und die Aufhebung des Vertrages auf Ihr Verlangen im Schadenfall gemäss Ziffer 7.5 erfolgte.

10. Verspätete Zahlung

1. Trifft die Prämie nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bei der Visana Versicherungen AG ein, fordert diese Sie mittels schriftlicher Mahnung auf, innert 14 Tagen nach deren Absendung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.
2. Ruhende Versicherungen können innerhalb von zwei Monaten nach der Einstellung der Leistungspflicht auf Besuch hin und gegen Nachzahlung der ausstehenden Prämien und Kosten (Verzugszinsen, Mahnspesen, Betriebskosten) wieder in der ursprünglichen Höhe in Kraft gesetzt werden, und zwar ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand der versicherten Person. Sofern der Nachweis eines befriedigenden Gesundheitszustandes erbracht wird, ist dies auch nach Ablauf der genannten Frist möglich. Die Deckung lebt vom Zeitpunkt der Zahlung an wieder auf. Ein rückwirkendes Aufleben der Deckung ist in keinem Fall möglich.
3. Ruht die Versicherung infolge Nichtzahlung der Prämie mindestens zwei Monate, so ist die Visana Versicherungen AG berechtigt, den Vertrag aufzuheben. Die Visana Versicherungen AG ist befugt, sämtliche durch die Säumnis verursachten Spesen, wie Kosten für Mahnungen, Betreibungen und Verzugszinsen etc. zurückzufordern oder mit Vergütungsansprüchen zu verrechnen.

11. Anpassung

1. Die Visana Versicherungen AG hat das Recht, die Prämien entsprechend der Kostenentwicklung zu erhöhen oder zu reduzieren.
2. Die Visana Versicherungen AG gibt die neuen Versicherungsbedingungen spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt. Sie haben darauf das Recht, den Vertrag auf das Ende des laufenden Kalendersemesters zu kündigen. Unterlassen Sie eine solche Kündigung, haben Sie der Änderung zugestimmt.
3. Die Visana Versicherungen AG hat das Recht, die Zusatzbedingungen im Leistungsbereich zum Zweck der Koordination mit den Sozialversicherungen anzupassen.
4. Die Liste der akkreditierten Leistungserbringer wird von der Visana Versicherungen AG laufend angepasst. Bei einer Anpassung besteht kein ausserordentliches Kündigungsrecht.

12. Verrechnung

Die Visana Versicherungen AG kann ihre Leistungen mit offenen Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen. Irrtümlich bezahlte Leistungen kann sie zurückfordern. Auch hier steht ihr ein Verrechnungsrecht zu. Sie selber können keine Forderungen mit Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen.

III Rechte und Pflichten

13. Obliegenheiten

1. Die Visana Versicherungen AG ist berechtigt, Belege und Auskünfte, insbesondere ärztliche Zeugnisse zu verlangen. Sie räumen der Visana Versicherungen AG das Recht ein, solche Unterlagen und Auskünfte direkt einzufordern sowie zur Abklärung von Versicherungsansprüchen eine Untersuchung durch einen von der Visana Versicherungen AG bezeichneten Arzt anzuordnen.
2. Sie verpflichten sich, Ärzte, Therapeuten, amtliche Stellen und Versicherungsunternehmen von der Schweigepflicht gegenüber der Visana Versicherungen AG zu entbinden und selber wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den aktuellen Fall und frühere Krankheiten und Unfälle bezieht.

IV Schlussbestimmungen

14. Formvorschriften

Mitteilungen können schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (zum Beispiel E-Mail), übermittelt werden. Visana übernimmt keine Haftung, wenn ein Mangel den Bereich betrifft, den Sie selber zu verantworten haben (zum Beispiel Verwendung eines unverschlüsselten Kommunikationskanals).

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Ihr schweizerischer Wohnsitz oder eine von Ihnen bezeichnete Adresse in der Schweiz.

16. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten steht der anspruchsberechtigten Person wahlweise der Gerichtsstand am Sitz der Visana Versicherungen AG in Bern oder an ihrem eigenen Wohnort zur Verfügung. Wohnet die anspruchsberechtigte Person im Ausland, ist Bern ausschliesslicher Gerichtsstand.

17. Anwendbare Bestimmungen

- Es gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- Versicherungsträger ist die Visana Versicherungen AG mit Sitz in Bern, vertreten durch die Visana Services AG.

Für Verträge mit Beginn vor dem 1. Januar 2022 gilt bezüglich der Forderungen von Visana gegenüber von versicherten Personen weiterhin die Verjährungsfrist von 2 Jahren.

18. Meldestelle

Mitteilungen können an die in der Police aufgeführte Agentur gerichtet werden.